

Der Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszweigung des Berufs



HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 * VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS ANSTALT, ES. M. B. H. BERLIN NW 40

Irrtum in der Frachtbriefangabe oder ungerechtfertigte Bereicherung der Bahn

Von Dr. Röber, Berlin

Die zugunsten der Güterversender neugeschaffene Bestimmungen des § 70 (2) EOB. ist nunmehr drei Jahre alt. Sie berechtigt den Versender, der eine unrichtige Frachtbriefangabe machte, diese nachträglich anzusetzen, um vor Schäden geschützt zu werden (Frachtaufschläge seitens der Eisenbahn), oder, wenn er auf Grund eines Sondertarifes, der ihm billigere Frachtsätze einräumt, die Rückgabe der Mehrfracht zu verlangen, falls die Eisenbahn auf Grund der veränderten Frachtbriefangabe eine viel zu teure Fracht erhoben hätte. Lieber den ersten Punkt gab es selten Streitigkeiten, dagegen haben über den letzten Punkt zahlreiche Prozesse die Gerichte beschäftigt. Und das Ergebnis? Einmal hatte die eine Partei ein besseres, das andere Mal die andere Partei ein besseres. Doch zum größten Teil mußte die Bahn unterliegen.

Wie kam es eigentlich, daß über die genannte Bestimmung so viele Streitigkeiten entstehen konnten? Sehr einfach. Die Gerichte, welche sich auf die Seite der Eisenbahn stellten und von einem Irrtum in der Frachtbriefangabe des Absenders nichts wissen wollten, haben mit feiner Silbe der historischen Entwicklung des § 70 (2) Rechnung getragen; sie haben sich auf das BGR gestützt und mit Unrecht den Irrtum nach § 119 zur Anwendung gebracht. Denn die EOB. ist eine lex specialis, ein Ergänzungsgesetz zum BGR.

Früher gab es im Eisenbahnrecht keine Bestimmung, die der Bahn die „billigste“ Frachtberechnung vorschreibt. Man wählte nur von „tarifmäßigen Beträgen für die Fracht“ (§ 68 (1) alte F.). Doch aus § 69 a. F. erfuhr der Versender von dem Bestehen „ermäßigter Frachtsätze“, welche die Eisenbahnen infolge von Ausnahmetarifen der Landwirtschaft, der Industrie (hier vorzugsweise, um unseren Export zu heben auf Ausfuhrgegenstände) gewährten. Der weniger sachkundige Versender machte in seiner Frachtbriefangabe häufig nicht die genaue Bezeichnung über die Natur und Zweck des Gutes, die die ermäßigte Fracht bedingt. Infolgedessen beruhte die Bahn die übliche tarifmäßige Fracht. Nachträgliche Beschwerden des Versenders blieben in der Regel erfolglos, bis dann die Handelskammern sich für diese in Frage legten. Die Bahn gab endlich nach, indem sie dem § 66 (alter F.) eine „Ausführungsbestimmung“ beifügte, die unter gewissen Voraussetzungen eine nachträgliche „Berichtigung des Absenders“ über seine Frachtbriefangabe zuließ. Die Handelsvertreterungen gaben sich nicht damit zufrieden. Die berechtigten Wünsche sollten vielmehr gesetzlich festgelegt werden, nicht durch eine Ausführungsbestimmung, die keine Gesetzeskraft hat. Darauf erhielt § 60 (2) der jetzt gültigen EOB. — der von „Frachtaufschlägen“ spricht — folgenden Refas:

„Ein Frachtaufschlag darf nicht erhoben werden, wenn der Absender nachweist, daß seine Angaben (im Frachtbrief) auf Irrtum beruhen.“

Das Reichsverkehrs-M. begründete diese neue Bestimmung wie folgt: „Die Befreiung von der Zahlung des Frachtaufschlags tritt nicht bei jedem Versehen, sondern nur dann ein, wenn es sich um einen Irrtum (§ 119 BGR.) handelt. Die in den §§ 119—121 EOB. für die Anfechtung wegen Irrtums aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis der unverzüglichen Anfechtung gelten hier ebenfalls.“

Mit dem letzten Absatz der obigen Begründung hat aber der Verfasser dieser Motive in das Eisenbahnrecht etwas hineingetragen, das dem Frachtvertrag vollständig fremd ist. Denn wenn es nach diesen „Motiven“ ginge, sieht die Sache so aus: A., der keine Ahnung davon hat, daß seine zur Versendung kommende Ware, für die er bei der Eisenbahn die teure Fracht bezahlt hat, einem billigeren Frachtsatz unterliegt, soll, wenn er später erfährt,

Sitzungsbericht der Internationalen Nomenklaturkommission Paris 1932

Am 30. Mai 1932 hielt das Nomenklaturkomitee eine Sitzung mit folgendem Ergebnis ab:

§ 1. Das Komitee hatte vorher eine Liste über Gattungsnamen aufgestellt, mit folgendem Inhalt: a) Namen, die von den Mitgliedern als in der gesamten Gartenbau-literatur beibehalten empföhlen wurden, b) Namen, die zu verwerfen seien, c) Namen, über die noch zu entscheiden sei.

Die Namen der 3. Kategorie wurden durchgesprochen und Übereinstimmung nach Mehrheitsbeschluß erreicht.

§ 2. Das Komitee wünscht, daß die so verbesserte Liste in jedem Band dem wichtigsten Gartenbauverband mit der Bitte zugebe, sich für die Verbreitung zu bemühen, daß 1. alle Interessierten davon Kenntnis erhalten, 2. die allgemeine Durchführung gesichert werde.

§ 3. Danach wurde die Schaffung einer Liste von Art- und Sortennamen der Gartenpflanzen im Sinne der 9. Konferenz (in London 1930) beraten und Dr. Rander übernahm es, diese Liste in Übereinstimmung mit Biffert I und den Internationalen Botanischen Nomenklaturregeln gemäß Cambridge (1930) zu schaffen und diese ebenso wie die Liste der Gattungsnamen bei allen Komiteemitgliedern zirkulieren zu lassen. Ueber diese Liste wird auf dem nächsten Kongreß beschloffen.

Das Komitee ersucht darum, alle größeren Sondergesellschaften zu bitten, Listen von Kulturorten der sie betreffenden Pflanzen anzulegen und zwar in Übereinstimmung mit den Nomenklaturregeln der 9. Konferenz.

Es wünscht ferner 1., daß gemäß § 2 alle Gartenbauverbände von diesen Listen Kenntnis erhalten sollen und 2., daß alle derartigen Listen den Gärtnern tragen sollen, daß sie gemäß den von der Internationalen Gartenbaukonferenz anerkannten Regeln aufgestellt werden sind.

§ 4. Dr. Rendle-London berichtet, daß der endgültige Entwurf der Regel zur Behandlung von Hybridnamen noch nicht veröffentlicht sei, daß aber ein Brief von A. Röber (USA) die Frage nach der Empfehlung erhebe, die auf der 9. Konferenz gegeben wurde, Hybridnamen durch ein h. oder h. v. zu kennzeichnen.

Das Komitee entschied sich einstimmig gegen diese Empfehlung und beschloß, weiterhin das Zeichen X laut den Botanischen Nomenklaturregeln zu verwenden.

§ 5. Auf Anregung von Herrn Thorstad (Norwegen) befaßte sich das Komitee mit dem Gebrauch von keinen Anfangsbuchstaben für Art-namen, anstelle der Großschreibung in bestimmten Fällen.

Nach der Diskussion entschied sich das Komitee dafür, in seiner Gartenbau-literatur alle Artnamen

klein zu schreiben und beschloß ferner, den nächsten Internationalen Botanischen Kongreß zu ersuchen, die Regel über Artnamen nach dahin zu verbessern, daß alle Artnamen klein zu schreiben seien.

Das Komitee beriet ebenfalls über den Gebrauch von einem „i“ anstelle von „ii“ bei der Endung von Artnamen. Dies wurde jedoch abgelehnt.

§ 6. Das Komitee nahm mit Bedauern Kenntnis vom Ableben Dr. Goodwins aus Schweden und regte an, Prof. Stebbins anstelle des Verstorbenen in das Komitee zu wählen.

Dr. Chittenden-London

Zu den einzelnen Punkten des offiziellen Berichts geben wir folgendes als Ergänzung:

Zu § 1. Die 2. Auflage unseres Handwörterbuchs, die Ende dieses Monats fertiggestellt sein wird, berücksichtigt bereits die von der Kommission festgelegten Namen.

Zu § 2. Wir bitten im Interesse des den Handel fördernden Bestrebens, einheitliche Pflanzennamen zu verwenden und besonders schon bei den Herbskatalogen, aber auch bei allen Zeitschriftenartikeln und Büchern nur noch die gültigen Namen zu benutzen und dies im Vorwort anzugeben.

Zu § 3. Die zu schaffende internationale Nomenklatur für die Arten wurde bereits in Nr. 28 auf Seite 2 ausführlich besprochen. Sie wird voraussichtlich 1938 fünfjährig erscheinen. Entgegen der 2. Auflage unseres Wörterbuchs enthält sie nur die Artnamen, also den Teil IV unseres Wörterbuchs, vermehrt um alle die Arten, die im Ausland im Handel sind, nicht aber in Deutschland.

Bezüglich der geplanten Sortenlisten bitten wir alle Sonderzüchterverbände, uns umgehend Daten namhaft zu machen, die bereit sind, Listen aller in Deutschland gezüchteten Sorten aufzustellen. Die deutschen Mitglieder der Nomenklaturkommission werden sich unverzüglich mit diesen Daten in Verbindung setzen, denn die deutschen Sorten dürfen unter keinen Umständen in den internationalen Listen fehlen.

Kommen bzgl. der Pflanzennamen bitten wir an den Reichsverband des Deutschen Gartenbaues e. V., d. H. des Herrn Dr. R. Rander zu richten. Sie werden den Kommissionsmitgliedern umgehend zur Bearbeitung zugehen.

Wie machen erneut darauf aufmerksam, daß wiederholt Betrachtungen über Pflanzennamens-funde veröffentlicht wurden, die als Tatsachen dargestellt wurden, sich aber nicht mit den internationalen Vereinbarungen decken. Wir bitten, uns von allen diesbezüglichen Veröffentlichungen möglichst sofort Kenntnis zu geben.

Nur Einseitigkeit kann für den Einzelnen und für die Gesamtheit von Nutzen sein.

daß er seine Ware weit billiger hätte verfrachten können, den komplizierten Apparat des BGR, §§ 119—121 durchmachen, um so zu seinem zu viel bezahlten Gelde zu kommen? Das sind juristische Lafeleien, die keinen geordneten Rechtszustand herbeiführen, die der Eisenbahn ihre Aufgabe, daß sie auch wirtschaftliche Interessen zu vertreten hat, vollständig vergessen machen“).

Diese Motive des Reichsverkehrs-M. haben übrigens, als sie bekannt wurden, schon damals Proteste in Fachzeitschriften geweckt. Denn die Bahn hat ja zu prüfen, ob die Angaben im Frachtbrief den Tatsachen entsprechen? Und hat sie sich selbst in der Frachtberechnung getraut, so muß die erwähnte Mehrfracht nach § 70 (2) EOB. herausbezahlen. Was dem Willen des Gesetzgebers geht somit hervor, die Bahn hat in allen Fällen die billige Fracht zu berechnen, die das Frachtgut seiner Natur nach bedingt, und er hat diesen Willen ausdrücklich im § 67 (1) EOB. festgelegt.

Die Bahn macht nun in neuerer Zeit die Einräumung der billigeren Frachten von Tarifvorschriften, sogenannten Kontrollvorschriften abhängig. Hierüber sagt das Reichsgericht: „Den Tarifvorschriften ist kein faktischer Charakter beizumessen, daß die Spezialtarife nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erklärung des Absenders im Frachtbrief mit der entsprechenden Tarifstelle wörtlich übereinstimmt. Vielmehr muß die Inhaltsangabe im Frachtbrief nur so genau sein, daß sie dem Eisenbahnbeamten bei sorgfältiger Prüfung eine genügende Unterlage für die Anwendung der entsprechenden Tarifstelle bietet und bei vernünftiger Auslegung Zweifel ausschließt.“

Dieser Ansicht haben sich in der letzten Zeit verschiedene Gerichte, — darunter auch das Oberlandesgericht Hamburg¹⁾ — angeschlossen. Auch das Reichsgericht hat wiederholt betont²⁾, es sei nicht nötig, daß die Ausführungsbestimmungen zu § 66 EOB. wörtlich mit der Frachtbriefangabe des Versenders übereinstimmen. Und wenn dies von unserem höchsten Gerichtshof gesagt wird, so kann den „Kontrollvorschriften“ ebenfalls keine gesetzliche Bedeutung beigemessen werden, denn diese sind lediglich Privatvorschriften der Eisenbahn. Dies ist in der letzten Zeit wiederholt von den Gerichten anerkannt worden und es wurde dabei hervorgehoben, sie hätten den Grundfragen des Eisenbahnrechts entgegen“).

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß auch der Kommentar a. Mittel-Friede-Hay S. 142 (2. Aufl.) auf meinem Standpunkt steht, denn es wird dort ausgeführt: „Für die Frachtberechnung ist schließlich nicht die Angabe im Frachtbrief, sondern die Natur des Gutes selbst maßgebend. Erhebt die Bahn auf Grund unrichtiger Frachtbriefangabe zu hohe Fracht, so ist sie ungerechtfertigt bereichert und müßte schon nach allgemeinen Grundsätzen den Unterschiedsbetrag zurückzahlen.“

Neue englische Zölle für Gartenbauerzeugnisse

Auf Grund neuer Zollordnungen des britischen Schatzamtes fallen mit dem 31. August 1932 die bisher auf Grund des Horticultural Products (Emergencies Customs Duties) Act, 1931, provisorisch erhobenen und ursprünglich zur Korrektur der Zahlungsbilanz gedachten Einfuhrzölle auf Erzeugnisse des Gartenbaues fort.

Am 1. September tritt mit Wirkung vom 1. September 1932 die folgende in dem begleitenden Gutachten der Zollkommission empfohlene Schutzliste, die insofern als ständig anzusehen ist, als die Zollkommission keine grundsätzliche Änderung der durch sie genehmigten Zollsystems für Gartenbauerzeugnisse vor dem Herbst 1934 beabsichtigt. Sollte sich die Zollkonferenz in vorläufig vollstreckten Gartenbauerzeugnissen in der Zollkategorie verfahren, so befaßt sich die Zollkommission vor, im Interesse des einheimischen Gartenbaues rasche Abwehrmaßnahmen (d. h. Erlass weiterer Zölle) zu treffen.

In der Tabelle gilt der Zollfuß einchl. des etwa laut Abs. 1 des Import Duties Act, 1932, zu erhebenden 10 prozentigen Finanzzolls.

Freisches Obst	Jollfuß
1. Äpfeln (1. 5.—15. 8.)	3 d. je 1 b.
2. Johannisbeeren (1. 5.—31. 8.)	2 d. je 1 b.
3. Stachelbeeren (1. 5.—31. 7.)	1/2 d. je 1 b.
4. Weintrauben (Freihaus)	3 d. je 1 b.
5. Pfäumen (1. 6.—31. 10.)	9 s. 4 d. je Str.
6. Him- u. Brombeeren (1. 7. bis 31. 8.)	2 d. je 1 b.
7. Erdbeeren (1. 4.—31. 7.)	3 d. je 1 b.
8. Pflirsche u. Nektarinen (Freihaus)	1 s. je 1 b.
Freisches Gemüse	
1. Spargel (1. 1.—30. 6.)	4 d. je 1 b.
2. Grüne Bohnen (1. 1.—31. 8.)	1 1/2 d. je 1 b.
3. Spargelkohl und Blumenkohl	8 s. je Str.
4. Kohlräben	2 s. 4 d. je Str.
5. Lattich, Endivien, Chicorie (Salar) (1. 1.—30. 4.)	8 s. je Str.
6. Gurken (aber nicht Pfeffergurken) (1. 8.—30. 11.)	8 s. je Str.
7. Pilze	8 d. je 1 b.
8. Grüne Erbsen (ungekocht) (1. 1.—31. 7.)	9 s. 4 d. je Str.
9. Grüne Erbsen (gekocht) (1. 1. bis 31. 7.)	1 1/2 17 s. 4 d. je Str.
10. Weiße Rüben	2 s. 4 d. je Str.
11. Tomaten (1. 6.—31. 7.)	2 d. je 1 b.
12. (1. 8.—31. 10.)	1 d. je 1 b.
Blumen usw.	
1. Platweil (ausgenommen Stachelpalm, Mittel, Spargelblätter und goldene Palmblätter)	2 d. je 1 b.
2. Schnittblumen, u. zw. Kleebl., Gypsophila, Heidekraut, Paeonien, Margareten, Ringelblumen, Rimonen, Narzissen (Polanthus), Vogelmilch, Levkojen, Veilchen	2 d. je 1 b.
3. Hfl. Confitie	9 d. je 1 b.
4. Blühende Pflanzen	9 d. je 1 b.
5. Blumen an der Zwiebel	9 d. je 1 b.
6. Spargelblätter	9 d. je 1 b.
7. Rosenstöcke	28 s. je 100
8. Sonstige Pflanzen sowie Bürgeln blühender Pflanzen	6 d. je 1 b.
9. Bäume und Strauchwerk (ausgenommen Rosenstöcke, Obstbäume, Azalea indica und Lorbeerbäume):	
a) Freie Bürgeln	20 s. je Str.
b) In Erde geballte Bürgeln	10 s. je Str.
10. Obstbäume und Obststämme	20 s. je Str.

Stalldünger
Packung
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung
in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern
Berliner Düngerhandel A. G.
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13
Telephon: Andres 2508/09

¹⁾ Es widerspricht dem Grundsatze von Treu und Glauben und seinen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, wenn die Bahn später die Rückzahlung der materiell unrichtig eroberten Fracht verweigert. Das widerspricht diesem Grundsatze um so mehr, als die Eisenbahn kein rein privates Gewerbeunternehmen ist, sondern auch öffentliche, volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Diese kann sie nur dadurch erfüllen, indem sie als Betragtsteller, der den Tarif anzuwenden hat, mit dessen komplizierten materiellen oder formalen Bestimmungen sie weit vertrauter ist als der Durchschnitt der Gegenkontrahenten“ diesen gegenüber in gewissen Grenzen auch eine dezidierte Stelle ausübt. (RG, Buppertal-Oberfeld, 24. 11. 31. in Verfahr. R. 20. 11. 37.)

²⁾ § 57 EOB. Die neuere Rechtslehre und Rechtsprechung geht sogar noch weiter. Hiernach hat die Eisenbahn den Versender auf offenkundige Irrtümer und Unrichtigkeiten in seiner Frachtbriefangabe aufmerksam zu machen (Düringer-Hobensurg, Ann. 3 zu § 60). Trägt die Eisenbahn über die Angaben des Versenders im Frachtbrief Bedenken, so hat sie durch Rückfragen beim Absender oder durch Befragung des Frachtbriefes Rd. Arbeit zu verschaffen (RG, v. 7. 4. 23 in Verfahr. R. 3. 222 und RG, vom 24. 4. 26, ebenda 6. 139; RG, Münster v. 8. 6. 31 ebenda Bd. 10, 346).

³⁾ Reichsgericht v. 7. 4. 23 in Verfahr. R. 3. 222, Reichsgericht v. 24. 6. 26 in Verfahr. R. 6. 139.

⁴⁾ RG, Erfurt 31. 3. 31 in Verfahr. R. 20. 10. 130, RG, Oberfeld 31. 3. 31 ebenda Bd. 10, 138, RG, Münster 8. 6. 31 ebenda Bd. 10, 346, RG, Mainz 15. 1. 31 ebenda Bd. 11, 40, RG, Oberfeld 24. 11. 31 ebenda Bd. 11, 136, RG, Lübeck 13. 2. 31 ebenda Bd. 11, 137, RG, Erfurt 27. 11. 31 Bd. 11, 138, 208, Lübeck 2. 7. 31 ebenda Bd. 11, 139, OVG, Hamburg Bd. 11, 393.

⁵⁾ RG, v. 24. 4. 26 in Verfahr. R. 6. 139.

⁶⁾ RG, Berlin-Mitte v. 19. 7. 30 in Verfahr. R. 9. 383 und die unter 3 aufgeführten Urteile.

Dieser Nummer liegen als Sonderbeilage die Berichte über den deutschen Blumen- und Pflanzenbautag bei.

Deutscher Obstbautag 1932

Am 3.-5. September 1932 in Bad Neuenahr